

Enteignung durch Einziehung des Geschäftsvermögens eines Gesellschafters im Strafverfahren erfaßt somit auch die Gesellschafterrechte. Im übrigen ist der Eintritt eines Dritten in eine bestehende Personengemeinschaft dem Bürgerlichen Recht auch sonst bekannt. Bei einer Erbengemeinschaft z. B., die gleichfalls eine Gesamthandsgemeinschaft ist, kann ein Erbe über seinen Anteil in der Form verfügen, daß der Erwerber vollkommen in die Stellung des Erben innerhalb dieser Gesamthandsgemeinschaft eintritt. Dies kann auch gegen den Willen der übrigen Mitglieder der Gesamthandsgemeinschaft geschehen (§§ 2033 ff. BGB).

Die Verklagte ist also mit voller Rechtswirkung an die Stelle des H. getreten und ist befugt, dessen gesellschaftliche Rechte auszuüben. Dieses Recht ist ihr durch § 1 der Übernahmeverordnung vom 25. Januar 1951 (GBl. S. 53) übertragen worden. Nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nimmt sie bei Beteiligungen die Gesellschaftsrechte wahr und ist sogar berechtigt, Vertretungs- oder Geschäftsführerbefugnisse weiter zu übertragen. Der Klagsanspruch zu 1. war daher zwar nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wohl aber als sachlich unbegründet abzuweisen.

Aber auch soweit die Klägerin mit ihrem Klageantrag zu 2. die Feststellung verlangt, daß ihr aus dem Vertrag vom 21. April 1955 ein Teilbetrag von 12 000 DM der früheren Beteiligung des H. an der Firma K. zustehe, konnte ihre Berufung keinen Erfolg haben. Das Bezirksgericht hat insoweit ohne Rechtsdrumt festgestellt, daß der zwischen der Klägerin und der Gesellschafterin Sch. am 21. April 1955 abgeschlossene Vertrag gegen die guten Sitten verstößt und daher nach § 138 BGB nichtig ist. Wenn es auch richtig ist, daß im Ermittlungsverfahren gegen H. sein Geschäftsvermögen als Teilhaber des Textilgeschäfts K. nicht formell nach § 120 Abs. 2 StPO beschlagnahmt worden ist, so war der Klägerin doch nicht unbekannt, daß auch dieses Vermögen wegen der von ihrem Ehemann begangenen Straftat eingezogen werden konnte. Zwecks Erfassung der einzelnen Vermögensgegenstände hat sie selbst die näheren tatsächlichen Angaben gemacht. Sie mußte sich über die Bedeutung der von ihr abgegebenen Vermögensaufstellung vom 9. März 1955 im klaren sein; denn sie hat mit ihrer darunter gesetzten Unterschrift versichert, die von ihr gemachten Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben und sich dessen bewußt zu sein, daß bei Nichtangabe irgendwelcher Vermögensgegenstände diese der Beschlagnahme unterliegen. Bei dieser Sachlage mußte sie mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Einziehung des Vermögens ihres straffällig gewordenen Ehemannes rechnen. Die drohende Vermögensentziehung war auch der alleinige Anlaß für den Abschluß des Vertrags vom 21. April 1955. Damit wollten die Beteiligten die zu erwartende Enteignung durchkreuzen. Diese Absicht erhellt sogar eindeutig aus den Anführungen der Klagschrift selbst. Dort heißt es wörtlich: „Wenn der Ehemann in ein Strafverfahren verwickelt ist, in dem auf Vermögensentzug erkannt werden kann, so ist für die Frau Gefahr im Verzug, und sie ist aus keiner gesetzlichen Bestimmung verpflichtet zu warten, bis ihr Ehemann infolge Vermögensentziehung den Ausgleichsanspruch nicht mehr erfüllen kann.“ Damit wird der Beweggrund des Vertragsabschlusses eindeutig klargestellt. Wenn sich die Klägerin dabei auf ihren vermeintlichen Ausgleichsanspruch beruft, so ist dies nicht geeignet, den sittenwidrigen Charakter des Geschäfts zu ändern. Ab-

gesehen davon, daß der einer Ehefrau zustehende Ausgleichsanspruch an dem während der Ehe gemeinsam erworbenen Vermögen seinem konkreten Inhalt nach in aller Regel erst bei Beendigung der Ehe ermittelt werden kann, weil die Ehefrau nur an dem Vermögen beteiligt werden kann, das bei Beendigung der Ehe noch vorhanden ist, könnte der Anspruch nur auf Grund einer Auseinandersetzung unter den Ehegatten realisiert werden, die auf tatsächlich und rechtlich einwandfreien Grundlagen beruhte. Keinesfalls konnte sie durch das Mittel einer Vermögensverschiebung durchgesetzt werden, auf die die Klägerin keinen begründeten Rechtsanspruch hatte. Nach dem Inhalt und dem Zweck des Vertrags ist festzustellen, daß die Beteiligten zumindest mit bedingtem Vorsatz, d. h. für den Fall, daß es zu der befürchteten Einziehung wirklich kommen sollte, einen Teil des Geschäftsvermögens H.'s. der Überführung in das Volkseigentum entziehen wollten. Das reicht aus, um den Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB für nichtig zu erklären. Der Vertrag ist aber nicht nur hinsichtlich des Gesellschaftersanteils nichtig, sondern in seinem ganzen Umfang. Selbst wenn man unterstellen wollte, daß die Beteiligten die Klägerin auch ohne Einzahlung einer Kapitaleinlage als Kommanditistin aufgenommen hätten, so müßte auch dann, der gesamte Vertrag für nichtig erachtet werden, da sich durch deren Eintritt die Gewinnbeteiligung in der Form ändern sollte, daß H. nur noch 25 Prozent vom Restgewinn erhalten sollte, während ihm vorher 50 Prozent zustanden, so daß der Gewinnanteil, den das Volkseigentum zu beanspruchen hatte, auf jeden Fall erheblich geschmälert werden sollte. Somit mußten auch die zu 3. und 4. gestellten Hilfsanträge als unbegründet abgewiesen werden.

Wenn es nach alledem auch fehlerhaft war, daß das Bezirksgericht die Klagsprüche zum Teil wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen hat, so mußte doch die Berufung in vollem Umfang zurückgewiesen werden, da sich, wie dargelegt, alle Klagsprüche als sachlich unbegründet herausgestellt haben.

§§ 322 Abs. 1, 957 ZPO.

Der Ausschluß eines Gläubigers mit einer eingetragenen Hypothek erfordert, daß der Gläubiger unbekannt ist und die übrigen in § 1170 BGB aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es genügt nicht, daß nur der Aufenthalt des Gläubigers unbekannt ist.

OG, Urt. vom 4. Juli 1957 - 2 Zz 37/57.

Aus den Gründen:

Nach § 1170 BGB können nur unbekannte Gläubiger ausgeschlossen werden. Die Gläubiger des streitigen Rechts sind aber der Antragstellerin bekannt; denn sie hat drei von ihnen mit Namen bezeichnet und von dem vierten, nämlich Otto D., dessen Name aus dem Grundbuch ersichtlich ist und auch dem Kreisgericht bekannt war, behauptet, sie habe ihm den Hypothekenbetrag ausgezahlt. Es muß also angenommen werden, daß er ihr ebenfalls bekannt ist.

Daß etwa die Gläubiger gestorben und ihre Nachkommen ihr unbekannt seien, hat die Antragstellerin weder behauptet noch glaubhaft gemacht.

Unbekannt ist ihr allerdings vermutlich der Aufenthalt der Gläubiger. Ein dem Namen nach bekannter Gläubiger mit unbekanntem Aufenthalt ist aber kein unbekannter Gläubiger.

Herausgeber: Ministerium der Justiz, Oberstes Gericht und Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

Redaktionskollegium: Dr. Hilde Benjamin, Lucie von Ehrenwall, Hans Einhorn, Gustav Feiler, Annemarie Grevenrath, Gerda Grube, Bruno Haid, Hans-Werner Heilborn, Helene Kleine, Dr. Ernst Melsheimer, Fritz Mühlberger, Prof. Dr. Hans Nathan, Dr. Kurt Schumann, Dr. Heinrich Toeplitz, Walter Ziegler, Hilde Neumann (Chefredakteur).

Redaktion: Berlin W 8, Clara-Zetkin-Straße 93. Telefon: 2207 2690, 2207 2692, 2207 2693.

Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 017 - ZLN 5350. - Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Bezugsbedingungen: Die „Neue Justiz“ erscheint monatlich zweimal. Bezugspreis: Vierteljährlich 7,50 DM, Einzelheft 1,25 DM. Bestellungen beim Postzeitungsvertrieb oder beim Buchhandel. Anzeigenannahme beim Verlag. Anzeigenpreisliste Nr. 4. Druck: (52) Nationales Druckhaus VOB National, Berlin C 2.